

Bundesverfassungsgericht verhandelt in Sachen Hartz IV



Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di informiert vor Ort

Am Dienstag, 20. Oktober 2009 wird der ver.di Bezirk ab 9:00 Uhr mit einem Info-Stand in Sichtweite des Bundesverfassungsgerichts Präsenz zeigen und die Forderungen nach einer bedarfsgerechten Grundsicherung sowie dem gesetzlichen Mindestlohn bekräftigen.

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts befasst sich ab 10:00 Uhr mit zwei Vorlagen des Bundessozialgerichts und einer Vorlage des Hessischen Landessozialgerichts.

Das Bundessozialgericht hat die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob es mit dem Grundgesetz vereinbar ist, die Kinder-Regelleistung ohne konkrete Ermittlung des für Kinder tatsächlich notwendigen Bedarfs vom Regelsatz für Erwachsene schlicht prozentual abzuleiten.

Unberücksichtigt bleiben hier der Betreuungs- und Erziehungsbedarf der Kinder und es sei auch nicht zu erkennen, dass Bildungsausgaben in die Regelleistung von Kindern und Jugendlichen einberechnet wurden. Die Gewährung eines zusätzlichen Betrages für Schulkinder in Höhe von 100 Euro pro Schuljahr ab August 2009 behebe die festgestellte Unterdeckung nicht ansatzweise.

Das Hessische Landessozialgericht sieht in den bemerkenswerten Ausführungen seines Vorlegungsbeschlusses das Rechtsstaatsprinzip in mehrfacher Weise, und bereits schon im Gesetzgebungsverfahren, als verletzt an. ([LSG-Hessen-L6AS336-07.pdf](#))

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di vertritt die Auffassung, dass nicht nur die Kinder-Regelsätze viel zu niedrig angesetzt sind. Die Regelleistung für Erwachsene ist ebenso ungenügend, nicht bedarfsgerecht und daher in einem ersten Schritt auf 440 Euro zu erhöhen.

Gleichzeitig gilt es, den **gesetzlichen Mindestlohn** in Deutschland zu realisieren, um einer Zunahme von so genannten Hartz IV-Aufstockern entgegenzuwirken.

Das Modell eines so genannten Mindesteinkommens, das vorsieht, dass Arbeitnehmer wegen den von manchen Arbeitgebern gezahlten Hungerlohnes nun beim Sozialleistungsträger vorsprechen und einen Antrag auf aufstockendes Hartz IV stellen müssen, greift dann leider nicht, sollte der/die Betroffene (noch) über soviel Vermögen verfügen, das er/sie im Sinne des Sozialgesetzbuches als gar nicht bedürftig gilt.

Die Zahlung von Arbeitslohn aber von der Bedürftigkeit abhängig machen zu wollen, widerspricht allen zivilisierten, auch christlichen Traditionen ("*... denn ein Arbeiter ist seines Lohnes wert. Ihr sollt nicht von einem Haus zum andern gehen.*" Lukas 10,7).

ver.di Aktion anlässlich des Verhandlungstermins beim Bundesverfassungsgericht

Dienstag, 20. Oktober 2009 von 9 Uhr bis voraussichtlich 14 Uhr

Ansprechpartner ist **Peter Zalewski**, ver.di Bezirk Mittelbaden-Nordschwarzwald

